

flanz des Leibes und Blutes Christi im Himmel ebenso in menschlicher Gestalt fortdauert, wie sie auf Erden in Gestalt von Brod und Wein vorhanden ist, so kann gewiß die eine Gestalt mit der andern vertauscht werden, wenn die göttliche Weisheit dafür einen Congruenzgrund findet. Da aber im heiligen Sacramente das Andenken an den Tod Jesu, bei dem Fleisch und Blut sich schieben, fortdauert, so kann gewiß auch das Fleisch Jesu in der Brodsgestalt, das Blut Jesu in eigener Gestalt vorhanden sein. Es ist also die Umgestaltung des heiligen Sacramentes, wie das Bluten der Hostien, der theologischen Wahrheit gleich entsprechend. Daß aber diese wunderbare Vertauschung den ewigen Absichten Gottes conform ist, beweisen am besten die Folgen solcher Erscheinungen, welche immer in der Vermehrung des Glaubens und der Andacht zum allerheiligsten Sacramentebestanden haben. (Vgl. auch 8. Thom. 8. Th. 3, q. 76, a. 8.)

Die Vorrechte der menschlichen Natur Jesu und Mariä theilen die Heiligen, obwohl ihr Leib noch nicht zur Verklärung gelangt ist. Da sie „wie die Engel des Himmels sind“ (Matth. 22, 30), so können sie auch, wie diese, in sichtbarer Gestalt den Plan Gottes, alle Menschen selig zu machen, unterstützen, und es ist dem Fassungsvermögen derjenigen, denen sie erscheinen, höchst angemessen, daß sie in der Gestalt ihres frühern Körpers erscheinen. Die hl. Cäcilia ward im Gesängnisse durch „jemanden, der sich einen Apostel Christi nannte“ (den hl. Petrus), von ihren Wunden geheilt (Brev. rom. 22. Nov., Lect. 5). Der hl. Benedict sah die Seele seiner Schwester Scholastica in Gestalt einer Taube zum Himmel schweben (Greg. Vita Bened. 34). Dem hl. Eduard ward die große Andacht, welche er zum hl. Johannes dem Evangelisten trug, durch persönliche Ansprache desselben belohnt (Brev. rom. 13. Oct. Lect. VI). Diese und viele ähnliche Thatsachen erhalten ihre innere Glaubwürdigkeit durch die analogen Vorgänge, welche die heilige Schrift erzählt, ihre äußere Bestätigung aber durch den historischen Charakter der Quellen, aus welchen sie bekannt geworden sind. Wenn dann der hl. Nicolaus noch zu seinen Lebzeiten dem Kaiser Constantin erschien, um ihn von der Begehung eines Unrechts abzuhalten (Brev. rom. 6. Dec. Lect. VI), so gehört dieß zu den geheimnißvollen Thatsachen der sogen. Vilection (s. d. Art.).

Gilt nun das, was von den Seligen im Himmel gesagt ist, auch von den Seelen im Fegfeuer? Sicher ist, daß diese den ihnen angewiesenen Aufenthalt ohne Gottes Willen nie, auch nicht zeitweilig, verlassen können. Sicher ist aber auch, daß Gottes Güte und Erbarmung groß genug ist, um einem Verstorbenen zum eigenen Troste oder zum Heile eines Lebenden die zeitweilige Entfernung zu gestatten und ihm die Erscheinung vor Lebenden möglich zu machen. Die Stelle Luc. 16, 27 setzt dieß als thatsächlich voraus, wenn es auch in dem dort gegebenen

Falle nicht zugelassen wird. Die hier beabsichtigte Warnung der Lebenden, die Veranlassung zu einer Restitution, wegen deren Unterlassung der Schädiger im Fegfeuer leiden muß, der Aufruf zur Fürbitte sind Zwecke, welche der Weisheit und Güte Gottes durchaus angemessen sind und wohl als vernünftige Ursachen zur Zulassung solcher Erscheinungen angesehen werden können. Es muß auch zugegeben werden, daß ein bestimmter Ort oder eine bestimmte Zeit bei solchen Erscheinungen ein wirksames Mittel zur sichern Erreichung des jeweiligen Zweckes sein kann. Demnach liegt in dem allgemeinen Glauben aller Völker, daß die Verstorbenen mitunter den Lebenden erscheinen, durchaus nichts der Offenbarung und der Vernunft Widerstrebendes, und es gibt keine kirchliche Entscheidung, welche einen solchen Glauben verwarf. Verwerflich ist allerdings der Aberglaube, welcher die angegebene Möglichkeit in's Ungemessene ausdehnt und Veranlassung zu menschlichem Betrug oder zu dämonischem Blendwerk wird. Als Form der Todtenerscheinung gilt entweder die Gestalt, welche der Gestorbene im Leben getragen, oder eine Wirkung der persönlichen Anwesenheit, wie gesprochene Worte, ein auffallendes Geräusch, Stillstehen einer Uhr u. dgl. In jeder solchen Weise werden Todtenerscheinungen berichtet, deren Wirklichkeit vollen historischen Glauben verdient; so die vom hl. Gregor d. Gr. (Dial. I. 4, c. 40. 55) mitgetheilten, oder die im römischen Brevier (7. Maii Lect. V) aus dem Leben des heiligen Martyrers Stanislaus berichtete. Daß hierbei an etwas Anderes zu denken ist, als an die aus wahrer oder vermeintlicher Empfänglichkeit für immaterielle Einflüsse hervorgehende Geisteshererei, geht aus dem oben zu Eingang Gesagten hervor. Dem Glauben aber wie der gefunden Vernunft zuwiderlaufend ist die Meinung, daß Seelen der Verstorbenen erscheinen, bloß um die Lebenden zu erschrecken oder ihnen zu schaden. Es gibt keinen Gespensterspuk, sondern nur Teufelsspuk; von den „Geistern der Bosheit in den Himmelshöhen“ (Eph. 6, 12) ist allerdings zu erwarten, daß sie die Menschen auf mancherlei Weise zu schädigen und zu schrecken suchen, soweit die prüfende oder strafende Gerechtigkeit Gottes ihnen dieß gestattet. Insofern aber „die Barmherzigkeit Gottes über alle seine Werke hinausgeht“, kann auch die Möglichkeit nicht geläugnet werden, daß die verworfenen Seelen durch Erscheinung vor den Lebenden und durch Bericht über ihre Verdammung der Gerechtigkeit Gottes Zeugniß geben, theils um die Beschämung als verdienten Zuwachs ihrer Strafe zu empfangen, theils um den Lebenden zur Abschreckung vor der Sünde zu dienen. Es ist auch kein Grund da, einzelnen von der Geschichte aufbewahrten Vorgängen dieser Art den historischen Glauben zu versagen.

Ganz das Nämlische gilt von den bösen Geistern, wobei noch hinzuzufügen ist, daß Gottes Weisheit, welche ihnen die Menschen zu versuchen